

amtliche Bekanntmachung

183 K 024/22



AMTSGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 06.08.2024, 9.00 Uhr,

im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, II. Stock (gelber Bereich), Saal 293

das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Huttrop Blatt 1453

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 8 des BV: Gemarkung Huttrop, Flur 15, Flurstück 1197, Gebäude- und Freifläche, Messelstr., Schnutenhausstr. 1, Größe: 2,92 a,

das in Essen-Huttrop gelegen ist, versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus mit 3 Wohnungen, teilw. mit Balkon bzw. Dachterrasse, Kellergeschoss, 1-geschossiger Anbau mit Dachterrasse, nicht unterkellert. BJ: fiktiv 1973, WF: zw. ca. 69 und 101 m², insgesamt ca. 266,50 m². Es besteht eine Baulast (Duldung einer Überbauung der grenzständigen Garage, Messelstr. Gemarkung Huttrop, Flur 15, Flurstück 1197 von 5,35 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.10.22 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 620.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so ist es spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden. Bei Widerspruch eines Antragstellers muss das Recht glaubhaft gemacht werden. Es wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach

dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 15.04.2024